

ficiaten ihre Kraft. Sein Nachfolger kann an und für sich nicht daran gebunden sein.

Rom.

P. Karl von Dilgskron,
Consultor des Redemptoristen-Ordens.

VIII. (Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde“.)

Die genannte Sünde scheint sowohl in unserm Katechismus, als auch bei den Theologen unter einer Doppelbezeichnung auf, dort mit dem Namen Fraß und Böllerei, bei diesen trägt sie den Namen gula und ebrietas. Es decken sich zwar die beiderseitigen Bezeichnungen zusammengenommen, d. h. Fraß und Böllerei mit gula und ebrietas, nicht aber die einzelnen, d. h. es deckt sich weder Fraß mit gula, noch Böllerei mit ebrietas. Denn nach der beigefügten Definition des Katechismus ist Fraß auf das Essen, Böllerei auf das Trinken zu beziehen und werden demnach beide als einander koordiniert betrachtet. Hingegen wird das Verhältnis zwischen gula und ebrietas von dem hl. Thomas (2. 2. q. 150. a. 2.) im allgemeinen also dargestellt; „ebrietas continetur sub gula, sicut species sub genere.“ Unter gula versteht er (2. 2. q. 148. a. 1.) das unordentliche Begehrn und Genießen von Speis und Trank, unter ebrietas (als Act¹) das unordentliche Begehrn und Genießen von Trank, und zwar nur von berauscheinendem Trank. Es besteht demnach im Bereich der Sünde zwischen gula und ebrietas dasselbe Verhältnis, welches uns im Bereich der Tugend zwischen abstinentia und sobrietas — letztere im engeren Sinne genommen — begegnet. Es bezieht sich nämlich abstinentia auf Speis und Trank (2. 2. q. 146. Conspectus), sobrietas auf Trank und zwar nur auf berauscheinenden Trank (2. 2. q. 149. a. 1.). Lässt dann aber die ebrietas der gula, insoferne diese auch auf Trank bezogen wird, noch ein Feld übrig, mit anderen Worten, gibt es denn ein unordentliches Begehrn und Genießen nicht berauscheinenden Getränkес? Wir lassen darauf Lehmkuhl (I. n. 716.) antworten: „Gula . . . comprehendit etiam intemperantiam in potu, quatenus sola adest gustus intemperies.“ Und Babenstuber² (ethic. tr. 3. disp. 1. art. 4. n. 3.) schreibt: „Si excedes in alio potu, v. gr. aquae ab voluptatem, quam percipis ex refrigerio, vel ex ejus dulcedine, si saccharo condita est, non peccas contra sobrietatem, sed contra virtutem abstinentiae, ut ex s. Thoma docet Lessius.“ Im Vorbeigehen bemerken wir, daß sich jemand durch den Genuss nicht berauscheinenden Getränkес auch schaden und deswegen verfehlten kann, z. B. wenn jemand in erhitztem Zustande einen kalten Trunk thut.

Die Anwendung der Phrase „Haupt- oder Todsünde“ auf die Unmäßigkeit wird sich einfacher und klarer gestalten, wenn wir die

¹⁾ Von einem anderen Gesichtspunkt aus wird sie weiter unten erwähnt werden. — ²⁾ Professor an der ehemaligen Universität in Salzburg.

Worte der Theologen, nämlich gula und ebrietas und die damit verbundenen Begriffe statt denjenigen des Katechismus zugrunde legen.

1. Gula, das unordentliche Begehrten und Genießen von Speis und Trank, ist — abgesehen von berauscheinendem Getränke — ex genere suo — eine lässliche Sünde. Der Hauptgrund ist derselbe, welchen wir bei der Habsucht angegeben haben und hier etwas weiter ausführen. Als lässliche Sünde ex genere gilt diejenige, welche ihrem Objecte nach keinen groben Gegensatz gegen die rechte Vernunft und das göttliche Gesetz enthält, also weder direct eine Unbill gegen Gott ist, noch mit einer schweren Schädigung des Nächsten, noch mit einem schweren Nachtheil des Handelnden selbst verbunden ist. Hierher gehört, was in den an sich indifferenten Regungen des Begehrungsvermögens sowohl nach seiner concupiscibilen, als auch nach seiner irasciblen Seite über die rechte Mitte hinausgeht oder dahinter zurückbleibt und daher ungeordnet genannt wird, soweit, was die erstere Seite betrifft, die Ausschreitung in Speis, Trank, in actu conjugali, in Furcht, Traurigkeit, Streben nach Geld, Ehre, Lob, Auszeichnung, immer vorausgesetzt, daß damit keine schwere Schädigung verbunden ist (Laymann I. 1. tr. 3. c. 5. n. 5., Less. I. 4. c. 4. dub. 14. n. 110.). Wenn wir Laymann weiter verfolgen, so werden uns bezüglich der Unmäßigkeit Momente nahegelegt, welche zwar für sich nicht beweisen, daß dieselbe eine lässliche Sünde ex genere sei, aber doch den anderswoher erbrachten Beweis verstärken. Er lehrt nämlich im Einklang mit dem hl. Thomas (2. 2. q. 148. a. 3.), daß es in diesen Dingen schwierig sei, das rechte Maß zu beobachten. Diese Schwierigkeit hat eine zweifache Ursache. Eine derselben ist die besondere Ergötzlichkeit von Speis und Trank, welche daher auch einen gewaltigeren Reiz ausübt. „Tanto aliquae delectationes sunt vehementiores, quanto consequntur operationes magis naturales. Maxime autem naturales animalibus sunt operationes, quibus conservatur natura individui per cibum et potum, et natura speciei per conjunctionem maris et feminae (s. Thom. 2. 2. q. 141. a. 4.). Hiermit ist bereits auch die andere Ursache angedeutet, nämlich die Nothwendigkeit von Speis und Trank zur Erhaltung des Lebens. Es ist leichter, sich eines Dinges gänzlich zu enthalten, als im Gebrauche, wenn dessen Reiz auf uns bereits einzuwirken begonnen hat, an jenem Punkte, stehen zu bleiben, an welchem uns die Vernunft Halt zu machen gebietet. Das Sprichwort sagt: Der Appetit kommt mit dem Essen. Und es ist bezeichnend genug, daß das Sprichwort jene allgemeine Wahrheit gerade in diese Form eingekleidet hat. Nun können wir uns aber eben wegen Erhaltung unseres Lebens des Gebrauches von Speis und Trank nicht gänzlich entschlagen und daher auch nicht gänzlich jenem Reiz entziehen, obwohl es in unserer Macht steht, zu verhindern, daß er die Oberhand gewinne und wir dies auch verhindern müssen. Nach dem hl. Thomas (2. 2. q. 148. a. 2.) ist die gula (mit der oben angegebenen Ausscheidung) an sich eine „in-

ordinatio concupiscentiae tantum secundum ea, quae sunt ad finem, utpote quia nimis concupiscit delectationes ciborum, non tamen ita quod propter hoc faceret aliquid contra legem Dei“ und daher „peccatum veniale“. Wir machen hier, um ein etwaiges Missverständnis hintanzuhalten, aufmerksam, dass nach dem englischen Lehrer das peccatum veniale nicht contra, sondern nur praeter legem ist, (§. 1. 2. q. 74. a. 9. u. q. 88. a. 1 ad 1 u. 2. 2. q. 105. a. 1 ad 1), dass es den vollkommenen Charakter der Sünde gar nicht besitzt und nur per analogiam Sünde genannt wird, ähnlich wie das zweifelhafte Gewissen nur per analogiam Gewissen heißt. Hinniederum schreibt er: „Si inordinatio concupiscentiae accipitur in gula secundum aversionem a fine ultimo, sic gula erit peccatum mortale.“ Erklärend fügt er bei: „Quod quidem contingit, quando delectationi gulæ inhaeret homo tamquam fini, propter quem Deum contemnit, paratus scilicet contra præcepta Dei agere, ut delectationes hujusmodi assequatur.“ Und der hl. Augustin (apud s. Thom.) rechnet die gula zu den „peccata minuta“. Auch mag erwähnt werden, dass in der heiligen Schrift (Gal. 5, 21.) neben ebrietates die commissationes unter den vom Himmelreich ausschließenden und somit Todsünden aufgezählt werden; das Wort gula aber kommt darin überhaupt nicht vor. Zu demselben Resultate gelangt man endlich, wenn man die einzelnen Arten der gula in Betracht zieht, welche Gregor der Große in den Vers zusammenfasst: præpropere, laute, nimis, ardenter, studiose (cf. s. Thom. 2. 2. q. 148. a. 4.).

2. Ebrietas ist nach dem eben angezogenen Schrifttext ex genere suo peccatum mortale. Dies gilt jedoch nach dem hl. Thomas (2. 2. q. 150. a. 2.) nur von der ebrietas proprie sic dicta. Um uns über deren Natur klarheit zu verschaffen, haben wir bezüglich der ebrietas zunächst zwischen Zustand und Act zu unterscheiden. Als Zustand bedeutet sie nichts anderes, als das Beraubtheim des Vernunftgebrauches und trägt als solches nichts schuldbares an sich, wiewohl dieser Zustand in einer Verschuldung seinen Ursprung haben kann. Ebrietas bezeichnet aber auch einen Act, nämlich jenen Act, durch welchen der erwähnte Zustand herbeigeführt wird, nämlich den unmäßigen Genuss berauschenden Getränkес, welches „perturbat cerebrum suā fumositate“ (2. 2. q. 149. a. 2.). Auch als dieser Act betrachtet kann ebrietas noch schuldlos sein, nämlich wenn jemand die berauschende Kraft eines Getränkес nicht einmal im allgemeinen kennt, und ist wirklich schuldlos in dem Falle, dass diese Unkenntnis selbst schuldlos ist, wie es vom Patriarchen Noe angenommen wird. Kennt jemand zwar im allgemeinen die berauschende Kraft eines Getränkес, meint er aber, dass es für ihn im besondern diese Wirkung nicht habe, dass er, wie man zu sagen pflegt, mehr als andere vertragen könne, so begeht er eine lässliche Sünde, weil er zwar die Gefahr der Berauschung erkennt, jedoch dieselbe für sich nicht als

nächste, sondern nur als entfernte betrachtet. Wenn der hl. Thomas nur sagt: sic ebrietas potest esse cum peccato veniali (ergänze aus dem Zusammenhange: tantum), so nimmt er auf Wiederholungsfälle Bedacht, in welchen dies nicht mehr zuträfe. Ad 2 schreibt er nämlich: „Non potest esse, quod homo assidue (wiederholt) inebrietur, quin sciens et volens ebrietatem incurrat, dum multoties experitur fortitudinem vini et suam habilitatem ad ebrietatem.“ Und unter *habilitas* haben wir nicht nothwendig, an eine seelische Neigung zu denken, sondern können darunter auch eine physische Schwäche im Sinne von 1. 2. q. 88. a. 5 ad 1 verstehen. *Sciens* et volens ebrietatem incurrere ist aber ebrietas proprie sic dicta und — *Todfünde*. „Potest contingere quod aliquis bene advertat potum esse immoderatum et inebriare potenter et tamen magis vult ebrietatem (als Zustand gefasst) incurrere quam a potu abstinere: et talis proprie dicitur ebrius..... Et sic ebrietas est peccatum mortale.“ Warum? „Quia secundum hoc homo volens et sciens privat se usu rationis, quo secundum virtutem operatur et peccata declinat; et sic peccat mortaliter, periculo peccandi se committens.“ Zur Ergänzung entnehmen wir noch aus 1. 2. q. 88. a. 5 ad 1 die Stelle: „De ebrietate dicendum est, quod secundum suam rationem habet, quod sit peccatum mortale; quod enim homo absque necessitate reddat se impotentem ad utendum ratione, per quam homo in Deum ordinatur et multa peccata occurrentia vitat, ex sola voluptate vini, expresse contrariatur virtuti.“ Babenstuber sagt (I. c. n. 3.) allerdings, dass in der Definition von ebrietas unmöthigerweise „ex sola voluptate“ eingesetzt werde: es könne jemand, um einem Freunde, von welchem er eingeladen worden, nicht zu missfallen, auf dessen Drängen bis zum Verlust des Vernunftgebrauches trinken. „Quis autem neget, talem esse ebrium sive constitutum in peccato mortali ebrietatis?“ Dennoch setzte er bei: „Quamvis negari non possit, excessum potionis, in quo consistit ebrietas, ordinarie committi ob voluntatem quae in potando percipitur.“ Wir heben aus der Lehre des hl. Thomas noch zwei Punkte hervor. Zum Wesen der ebrietas proprie sic dicta gehört die *privatio usu rationis* im Unterschied von einer bloßen *diminutio*. Nebenbei bemerkt, hindert der unmäßige Genuss berauschen Getränktes den Vernunftgebrauch mehr, als der unmäßige Genuss von Speise. Daher denn auch derjenige, welcher im ersten Stücke Maß hält, im engeren Sinne „sobrius, quasi briam, id est, mensuram servans genannt“ wird (s. Thom. 2. 2. q. 149. a. 1.). Sodann ist, dass der zur Beraubung des Vernunftgebrauches führende Genuss berauschen Getränktes *fürndhaft* (beziehungsweise schwer fürndhaft) sei, erforderlich, dass er „absque necessitate“ geschehe. Wenn also jene Beraubung durch berauschenes Getränk (oder durch ein anderes Mittel) aus Nothwendigkeit herbeigeführt wird, z. B. ad morbum curandum

oder ad securius peragendum chirurgicam operationem, umso mehr, wenn sie ad vires refocillandas durch Schlaf herbeigeführt wird, welcher ja von Natur aus hiezu bestimmt ist, so ist sie erlaubt.

Ob und inwieferne die mit der gula und ebrietas eventuell verknüpften Nebel zu imputieren seien, dies zu untersuchen gehört nicht streng zu der uns selbst gesetzten Aufgabe.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

IX. (Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium ihrer Eltern.)¹⁾ Die Legitimation eines unehelich geborenen Kindes besteht in der Vervollständigung des Geburts- oder Taufbuches durch Eintragung des aufzehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. September 1868, Z. 3649 M. Z., diese Amtshandlung neuerdings den hochwürdigen Pfarrämtern übertragen, nachdem schon infolge der zur Führung der Geburtsbücher mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813 hinausgegebenen Instruction die Matrikenführer ermächtigt worden sind, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater unter Beobachtung der dort verzeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen. Die Ingerenz der politischen Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft) hat nur dann platzzugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

In der Durchführung der Legitimation kann ein zweifacher Modus beobachtet werden, entweder vor oder nach der Verehelichung der Eltern.

Erster Modus. Bei Eheaufnahmen kommen Pfarrherren, welche das in der Pressvereinsdruckerei in der VII. Auflage erschienene und vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate approbierte Braut-Prüfungsprotokoll gebrauchen, bei der Frage 19 an den Bräutigam und 16 an die Braut in Betreff der unehelichen Kinder nicht selten zur Kenntnis, dass solche per subsequens matrimonii zu legitimieren sein werden. Der Seelsorger benütze die Gelegenheit, um sogleich die Legitimation einzuleiten, indem er den Bräutigam veranlasst, die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen zu lassen. Und warum soll dies noch vor der Trauung geschehen? Der citierte Ministerial-Erlaß vom 12. September 1868 enthält: „Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes (d. i. bei der Taufe, was wohl selten stattfindet, wenn nicht die Trauung nahe bevorsteht oder der Kindesvater besonders aufmerksam gemacht wird) oder später (also nach Jahren) geschieht, im Gegentheile

¹⁾ Dieser Artikel wurde schon vor Erscheinen des Linzer Diözesanblattes 1891 Nr. 20 geschrieben und eingesandt. Anmerkung der Redaction.